Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **115 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hinaus. Letzteres ist hingegen gerade bei den kleinen Kalibern leider nicht der Fall. Bei der Umschreibung der Aufgabe der kleinkalibrigen Flab hat der Verfasser eine wichtige Teilaufgabe übersehen, nämlich die Sicherung des Startens und Landens der eigenen Flugzeuge. Diese Aufgabe wird für die Aufstellung der kleinkalibrigen Flab oft von bestimmendem Einfluß sein. Bei der aktuellsten im Aufsatz behandelten Frage, nämlich, ob Lufttruppen von außen nach innen oder von innen nach außen bekämpft werden sollen, ist zweifellos das vom Verfasser vertretene Verfahren, von innen nach außen, in der Regel das Richtigere. Wenn jedoch der Verfasser einem gelandeten Gegner entgegenlaufen will, um längs einer günstigen Geländelinie eine Sperre aufzubauen, so scheint mir darin eine Unterschätzung des Gegners vorzuliegen, denn ein Luftlandeunternehmen wird, wie es der Verfasser selbst sagt, von der Luft aus gesichert und damit dürfte es sehr schwer halten, erst nach eingeleiteter Luftlandeaktion die vom Flugplatz entfernte Sperrstellung zu beziehen. Es dürfte vor allem für die schweren Waffen nicht möglich sein, dorthin zu gelangen. Ohne schwere Waffen sperren zu wollen ist jedoch eine Illusion. Der Verfasser führt selbst aus, daß eine Luftlandetruppe mit Artillerie- und rückstoßfreien Waffen reichlich dotiert sein wird. Selbst angenommen, die schweren Waffen könnten dislozieren, so wären sie ausgerechnet in einer kritischen Zeit nicht einsatzbereit, indem sie dislozieren, anstatt zu kämpfen. Man sieht im Gedanken der entfernten Sperrstellung ganz allgemein die Idee für eine Zersplitterung, was grundsätzlich abzulehnen ist. Eg.

MITTEILUNGEN

General-Herzog-Stiftung

Die Zinsen der General-Herzog-Stiftung sollen gemäß Stiftungsbeschluß in *erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerieoffizierskorps* zugute kommen, da, wo die dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Verfügung stehenden Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Es ist dabei besonders an folgende Verwendung gedacht:

a. Lösung von Preisaufgaben über technische und taktische, die Artillerie betreffende Fragen.

In zweiter Linie:

b. Zur Erwerbung von Objekten der Artilleriesammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären.

c. Zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter notwendig erscheint.

d. Sofern die Erträgnisse des Stiftungskapitals durch die vorstehenden Aufgaben nicht voll beansprucht werden, können auch Beiträge zur Förderung der Tätigkeit der Artillerievereine gewährt werden.

Die vom Bundesrate ernannte Kommission dieser Stiftung bringt den Stiftungsbeschluß hiermit wieder in Erinnerung und ladet insbesondere das Artillerieoffizierskorps ein, die Stiftung im erwähnten Sinne zu benutzen. Sie ist aber auch bereit, andere Anregungen und Gesuche zur Prüfung entgegenzunehmen, soweit diese dem Stiftungszwecke nicht widersprechen.

Eingaben sind zu richten an den Präsidenten der Kommission, Herrn Art.-Oberst A. Merian, Muri bei Bern.